



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2019

HANNOVER, 18. JULI 2019

NR. 28

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) – Festlegung eines zusätzlichen Versorgungskerns in der Stadt Burgdorf (Kernstadt) hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten 330

Landeshauptstadt Hannover

- Bebauungsplan Nr. 1275, 1. Änderung 331
Bebauungsplan Nr. 1526, 1. Änderung 331
Bebauungsplan Nr. 1652, 1. Änderung 331

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgwedel

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel 332

2. Stadt Pattensen

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) 332

3. Gemeinde Uetze

4. Änderung zur Satzung der Gemeinde Uetze über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte, der Sammelunterkünfte, der Wohnprojekte, der im Eigentum der Gemeinde Uetze stehenden Wohnungen sowie der privat angemieteten Wohnungen vom 01.09.2016 beschlossen 333

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Uetze über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters und Eigenbetriebsleiters für das Haushaltsjahr 2017 334

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Standortübungsplatz HANNOVER

335

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) –
Festlegung eines zusätzlichen Versorgungskerns in
der Stadt Burgdorf (Kernstadt)
hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungs-
absichten**

Die Region Hannover leitet mit Beschluss des Regionsausschusses vom 25.06.2019 gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Festlegung eines zusätzlichen Versorgungskerns in der Stadt Burgdorf (Kernstadt) ein.

I.

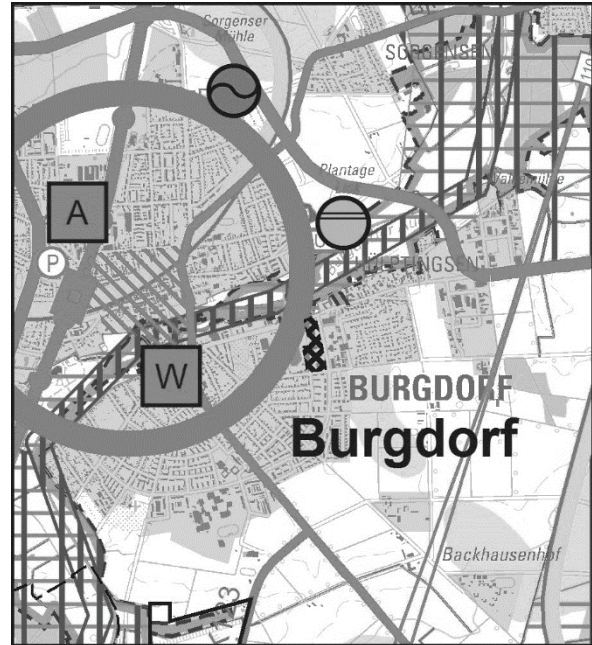
Der für die Festlegung als Versorgungskerns vorgesehene Bereich hat eine Größe von insgesamt ca. 3,9 Hektar und erstreckt sich westlich des Ostlandrings von der Uetzer Straße im Norden bis zum Dudenstädter Weg im Süden. Es handelt sich aufgrund der Größe, des hohen Agglomerationsgrades (geplantes Nebenzentrum) und des Sortiments (nahversorgungs- und auch zentrenrelevant) um eine Einzelhandelsagglomeration gemäß LROP Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 3 und gleichzeitig um ein Einzelhandelsgroßprojekt, welches aufgrund des Integrationsgebotes von LROP und RROP 2016 nur innerhalb von städtebaulich integrierten Lagen zulässig ist. Diese soll mit der 2. Änderung des RROP 2016 durch die Festlegung eines zusätzlichen Versorgungskerns geschaffen werden.

II.

Die sich von der 2. Änderung des RROP 2016 in ihren Belangen berührten Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 2 NROG werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfs zur 1. Änderung des RROP 2016 zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Des Weiteren werden Auskünfte zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie zu deren zeitlichen Abwicklung erbeten, soweit diese Angaben die Planungsabsicht berühren. Ebenso werden Aussagen zu Untersuchungsrahmen, Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes im Rahmen der Umweltprüfung erbeten (Scoping gem. § 8 Abs. 1 ROG).

Die Zusendung ist spätestens bis zum **30.08.2019** zu richten an die Region Hannover, Team Regionalplanung, Höltystr. 17, 30171 Hannover und/oder als E-Mail an regionalplanung@region-hannover.de.

Nach Fertigstellung des Änderungsentwurfs wird – nach vorheriger Beschlussfassung durch die Regionsgremien – das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG i.V.m. § 3 Abs. 2 ff NROG durchgeführt.



 **Änderungsbereich
(zusätzlicher Versorgungskern)**

Hannover, den 18.07.2019

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Dr. Wolfgang Jung

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1275, 1. Änderung Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Arbeitstitel: Südöstlich Schwarzer Bär

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst den gesamten Baublock südöstlich des Knotenpunkts 'Schwarzer Bär' zwischen Ihme und Deisterstraße. Es wird im Norden begrenzt durch die öffentliche Verkehrsfläche 'Schwarzer Bär' bis zur Benno-Ohnesorg-Brücke, im Osten durch den Fußweg entlang der Ihme bis zur öffentlichen Grünfläche, im Süden durch die öffentliche Grünfläche und den öffentlichen Parkplatz an der Deisterstraße und im Westen durch die Deisterstraße vor den Grundstücken Deisterstraße 9-17 (ungerade).

Satzungsbeschluss am 27.06.2019
Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Bebauungsplan Nr. 1526, 1. Änderung Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Arbeitstitel: Sutelstraße / Adolf-Emmelmann-Straße

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Sutelstraße, die nördliche Grenze der Grundstücke Sutelstraße 8 und 10, die Gebrüder-Hartmann-Straße und die Adolf-Emmelmann-Straße.

Satzungsbeschluss am 27.06.2019
Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Bebauungsplan Nr. 1652, 1. Änderung Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Arbeitstitel: Sutelstraße / Klein-Buchholzer-Kirchweg

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Sutelstraße, den Klein-Buchholzer-Kirchweg, die Straße Im Heidkampe, die Südgrenze des Grundstücks Im Heidkampe 9, die Ost- und Nordgrenze des Üstra-Depots Sutelstraße, die Westgrenze der Gebrüder-Hartmann-Straße, die Nordgrenze der Grundstücke Sutelstraße 8 und 10.

Satzungsbeschluss am 27.06.2019
Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem jeweils genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Weiter sind die rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 03.07.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Burgwedel

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel

Aufgrund der §§10, 44, 45, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 12 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende 5. Änderungssatzung der Satzung über Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel beschlossen:

Artikel I

1. § 5 Abs. 1 d) erhält folgende neue Fassung:
- | | |
|--|---------|
| d) Stadtjugendfeuerwehrwart*in monatlich stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in monatlich | 50,00 € |
| Jugendfeuerwehrwart*in monatlich Stellvertretende*r | 25,00 € |
| Jugendfeuerwehrwart*in monatlich | 40,00 € |
| Kinderfeuerwehrwart*in monatlich stellvertretende*r | 20,00 € |
| Kinderfeuerwehrwart*in monatlich | 40,00 € |
| Kinderfeuerwehrwart*in monatlich | 20,00 € |

Artikel II

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Burgwedel, den 04.07.2019

Stadt Burgwedel
Der Bürgermeister
In Vertretung
Concilio

2. Stadt Pattensen

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15.12.2005 (Gem. Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 13/2005, S. 204), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2016 (Gem. Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 42/2016, S. 443) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert:
„Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungsbeträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen (Abwasserbeitragsatzung – AbwBeitrS –)“
2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge) und
b) Kostenerstattungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse (Aufwendungssatz).“
3. In § 5 Abs. 1 werden die Betragsangaben „10,17 €/m²“ durch „10,32 €/m²“ und „2,61 €/m²“ durch „2,71 €/m²“ ersetzt.
4. Der Abschnittstitel „Abschnitt IV – Kanalbenutzungsgebühren“ sowie die §§ 16 bis 19 werden gestrichen.
5. Abschnitt V wird Abschnitt IV.
6. § 21 wird gestrichen.
7. Die §§ 20, 22 und 23 werden §§ 13 bis 15.
8. Der neue § 14 Abs. 1 (bisher § 22 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte erteilt;
 2. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Pattensen, den 04.07.2019

Stadt Pattensen
Schumann
Bürgermeisterin

3. Gemeinde Uetze

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung (und § 3 der Satzung der Gemeinde Uetze über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte, der Sammelunterkünfte, der Wohnprojekte, der im Eigentum der Gemeinde Uetze stehenden Wohnungen sowie der privat angemieteten Wohnungen vom 01.09.2016) wird folgende

4. Änderung zur Satzung der Gemeinde Uetze über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte, der Sammelunterkünfte, der Wohnprojekte, der im Eigentum der Gemeinde Uetze stehenden Wohnungen sowie der privat angemieteten Wohnungen vom 01.09.2016 beschlossen:

Artikel 1

Aufgrund der Konkretisierung der Unterbringungsart wird der Begriff Sammelunterkünfte in der Satzung in den Begriff Gemeinschaftsunterkünfte umgewandelt. Die künftige Bezeichnung der Satzung lautet daher künftig: Satzung der Gemeinde Uetze über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte, der Gemeinschaftsunterkünfte, der Wohnprojekte, der im Eigentum der Gemeinde Uetze stehenden Wohnungen sowie der privat angemieteten Wohnungen vom 01.09.2016

Artikel 2

Die Anlagen 1, 2 und 3 zu §3 Abs. 1 werden aufgrund veränderter Betriebskosten geändert.

Artikel 3

In der Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 entfällt die Sammelunterkunft Alte Dorfstraße 21 in Dollbergen.

Artikel 3

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Uetze, den 01.07.2019

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

Anlage 1 zu Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Uetze, der Gemeinschaftsunterkünfte, der Wohnprojekte, der im Eigentum der Gemeinde Uetze stehenden Wohnungen sowie der privat angemieteten Wohnungen

Obdachlosenunterkünfte

Hünenburgstr. 12	Zimmer	Benutzungsgebühren mtl. zzgl. Strom
	1	270,23 €
	2	360,53 €
	3	360,53 €
	4	270,23 €
	5	270,23 €
	6	360,53 €
	7	360,53 €
	8	270,23 €

Führenwinkel 7	Zimmer	Benutzungsgebühren mtl. zzgl. Strom
	1.1	165,70 €
	1.2	217,67 €
	1.3	217,40 €
	2	319,49 €
	2.1	188,44 €
	2.2	240,54 €

Dachtmisser Weg 5	Wohnung	Benutzungsgebühren mtl. zzgl. Strom
	1	495,89 €
	2	495,89 €
	3	454,66 €
	4	454,66 €

Monatliche Stromkosten nach Haushaltsgröße/Belegung

1 Person	52 €/mtl.
2 Personen	75 €/mtl.
3 Personen	94 €/mtl.
4 Personen	110 €/mtl.
5 Personen	136 €/mtl.
6 Personen	150 €/mtl.

Anlage 2 zu Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Uetze, der Gemeinschaftsunterkünfte, der Wohnprojekte, der im Eigentum der Gemeinde Uetze stehenden Wohnungen sowie der privat angemieteten Wohnungen

Immobilie 521 und Immobilie 914

521	Wohnung	Benutzungsgebühren mtl.
	1	1.264,02 €
	2	858,34 €
	3	869,61 €
	4	1.072,45 €
	5	1.038,64 €
	6	903,41 €
	7	1.196,41 €
914	Zimmer	Benutzungsgebühren mtl.
	1	649,74 €
	2	423,48 €
	3	284,01 €
	Wohnung OG	1.312,39 €

Anlage 3 zu Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Uetze, der Gemeinschaftsunterkünfte, der Wohnprojekte, der im Eigentum der Gemeinde Uetze stehenden Wohnungen sowie der privat angemieteten Wohnungen

Gemeinschaftsunterkünfte

	Kosten Platz/ tägl.	Kosten Platz/mtl.
Kaiserstr. 16a	9,93 €	297,91 €
Webgartenstr. 5	9,45 €	283,48 €

Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Uetze über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters und Eigenbetriebsleiters für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat der Gemeinde Uetze hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Jahresabschluss der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2017 und den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Gebäudeservice und Bauhof gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)) beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister und dem Eigenbetriebsleiter für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse mit den Rechenschaftsberichten sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werk-tage – während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Uetze, Team Finanzen, Marktstraße 9, Zimmer 108, öffentlich aus.

Uetze, den 05. Juli 2019

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Standortübungsplatz HANNOVER

Das Betreten des Standortübungsplatzes Hannover nördlich der Autobahn A2 ist während der Übungszeiten für Unbefugte verboten. Jeder Übungsbetrieb wird durch rote Flaggen am Flaggenmast angezeigt. Der Standortübungsplatz ist ein "Militärischer Bereich" und als solcher durch Schilder gekennzeichnet. Das Betreten außerhalb der Übungszeiten geschieht auf eigene Gefahr; für Personen- und Sachschäden übernimmt der Bund keine Haftung. Verboten ist das Berühren und Aneignen von Fundsachen (Lebensgefahr bei Munition und Munitionsteilen). Auf die zusätzliche Beschilderung der Nutzungseinschränkung an den Hauptzugängen wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen werden verfolgt.

Der Standortälteste Hannover

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
